

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 34

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

diese tödtlich werden mußte. Dráa*) protestirte gegen den Gebrauch solcher Kugeln als dem Völkerecht zuwider, worauf Cabrera sich bereit erklärte, sofort der gewöhnlichen Kugeln ausschließlich sich zu bedienen, wenn ihm Dráa das zum Guß derselben nöthige Blei verabfolgen ließe. Da auf diese Forderung weiter keine Antwort erfolgte, fand die Anwendung der tödtlichen Geschosse ferner statt. Die revolutionären Blätter aber schrieten über Barbarei und Unmenschlichkeit des Feindes, der solche Waffen gebrauchte."

Da nach obigen Angaben die Anwendung von Kupfermantelgeschossen ganz unzweifelhaft völkerrrechtswidrig ist, so sollten die Versuche mit solchen Geschossen in den eidgenössischen Werkstätten und Schießschulen, da zwecklos, eingestellt werden. Δ

Militärisch-politische Betrachtungen und Abhandlung über die Recrutesdislozierung und das Mobilisiren und Centralisiren von einem älteren österreichischen Offizier und loyalen Staatsbürger. Ugram, 1885. Kommissionsverlag von Leopold Hartmann's akadem. Buchhandl.

Der Titel ist etwas pompös. Die ganze Arbeit steht auf einem beschränkten österreichischen Standpunkt. Es wäre deshalb am Platze gewesen, schon auf dem Titelblatt nur vom österreichischen Mobilisiren und Centralisiren zu sprechen; außerhalb dieser Kreise wird diese Studie wenig nützlich sein, trotz des diesbezüglichen Wunsches des Verfassers am Schlusse des Vorworts.

Die erste Abtheilung behandelt in drei Abschnitten die oro- und hydrographischen Einflüsse und die organisatorischen Verhältnisse; letztere sind in einer Weise besprochen, daß der secirende Leser das Gefühl erhält, der Verfasser sei in nur geringem Connex mit demjenigen, was in den letzten Jahren im Ministerium der Landesverteidigung und im Großen Generalstabe geschehen, er scheint überhaupt die Organisation nur auf dem Papier (in den Kammerdebatten und nicht in der Kaserne und im Felde) studirt zu haben.

Die zweite Abtheilung, die Mobilisirung (d. h. es ist angedeutet, was man unter Mobilisirung versteht!), bespricht die Zeitdauer, die die verschiedenen Großstaaten und nach den verschiedenen Kriegseventualitäten und Fronten mit oder ohne Allianzen gebrauchen mögen, um an den Gegner zu kommen. In diesem vier Seiten haltenden Abschnitt ist der Verfasser jedenfalls nicht hinter die Geheimnisse des bekannten „General Staf“ gekommen; geht dann des näheren über auf die Organisation, Aufmärsche etc. in den österreichischen Feldzügen von 1859 und 1866 und deren Gegner; zum Schlusse werden noch die Leistungen beim Feldzuge in Bosnien und der Herzegowina besprochen und die großen Fortschritte gegenüber den früheren Leistungen hervorgehoben. Für höhere Lehranstalten, wo man auf allgemeine Bildung hält, scheint uns das Buch brauchbar, der Schüler er-

*) Dráa war damals der General der Christines, welche gegen General Cabrera kochten.

fährt wie und womit Armeen bewegt werden, ohne sich in die wichtigen und mühsamen Details, die allein einen Erfolg sichern, hineinarbeiten zu müssen.

A. R.

Napoleon als Feldherr von Graf York v. Wartenburg. Hauptmann aggreg. dem Generalstab. I. Theil. Berlin, 1885. Preis 3r.

Die vorliegende, sehr tüchtige Arbeit ist ein schönes Zeugniß für die geistige Strebsamkeit und die wissenschaftliche Objektivität des Verfassers.

Es ist ein sehr zeitgemäßes Thema, daß der deutsche Offizier gewählt hat, den größten militärischen Genius des Jahrhunderts als Strategen zu schildern und ihn uns zugleich in seiner persönlichen geistigen Entwicklung zu zeigen.

Die großen militärischen Errungenschaften der deutschen Armee unserer Zeiten mögen Manche vergessen lassen, daß das Höchste und Beste, was heute militärisch erkannt und geleistet wird, auf die Schöpfungen und Thaten Napoleons zurückzuführen ist und daß er nach wie vor unerreichtes und vielleicht auch künftig unerreichbares Vorbild bleibt.

Der Verfasser schildert in diesem ersten Theile einkleitungsweise die Jugend und die Anfänge Napoleons und seine Feldzüge von 1796 bis 1807 unter sehr gewandter Benützung der reichen bis dato vorhandenen Quellen, mit besonderer Berücksichtigung der eigenen Aussprüche Napoleons, wie sie sich ergeben aus seiner Korrespondenz, aus seinen Diktaten und aus der Fülle zeitgenössischer Memoiren.

Es ist geradezu überraschend, mit welcher Gewandtheit die umfassenden Materialien benützt sind, um in schlagender Kürze, am richtigen Ort das Zitat so zu verwenden, daß es militärisch wie plogologisch zum frappant getreuen Bild der Geistes-thätigkeit Napoleons und seiner ganzen Persönlichkeit wird. —

Ganz besonders fesseln die zwei Epoche machenden Feldzüge von 1796 und von 1805; da im ersteren Bonaparte zum ersten Mal als kommandirender General einer Theil-Armee, im letzteren zum ersten Mal als Staatsoberhaupt und Chef der gesamten französischen Streikräfte auftritt, in beiden Kampagnen sofort das Höchste, Muster-gültigste leistend. —

Wir finden aber außer dem Hauptzweck des Buches noch andere sehr willkommene Anregungen: wie namentlich die Würdigung Jomini's, nicht bloß als des besten Darstellers und wissenschaftlichen Erklärers der napoleonischen Kriege und Strategie, sondern auch praktisch wird er unter den bekannten Klassikern, die die Kriegskunst behandeln, als der förderndste und lehrreichste mit Recht genannt, weil eben das, was an der Strategie lernbar ist, bei ihm besser und klarer als bei irgend einem Anderen gefunden wird.

Auch der mit Unrecht halb vergessene H. Dietrich v. Bülow findet verdiente Berücksichtigung.

Ein noch spezieller für uns erheblicher Punkt liegt in den Aeußerungen Napoleons über die „Landesbefestigung“, die darin gipfeln,

daß man nie Festungen bauen solle, in welche die Armee hineinverlegbar und damit eingeschlossen und verloren wäre, sondern daß vielmehr Befestigungen nur dazu dienen sollen, dem Groß der Feldarmee die nöthige Operationsfreiheit zu sichern, indem schwächere Kräfte dann genügen, gewisse fortifizierte Linien oder Punkte zu halten. Wir glauben zwar nicht zu irren, wenn wir annehmen, es gewinne diese Anschauung entschieden die Oberhand in den maßgebenden Kreisen unserer Armee. —

So bietet dieses Werk nach den verschiedensten Richtungen hin ebenso viel Anregung als reiche Belehrung und das alles in kürzester und vollendetster Form.

Wöge dem Verfasser vergönnt sein, uns den zweiten Theil seiner Arbeit in nicht allzu ferner Zeit zu schenken. A. Schweizer.

Gedgenossenschaft.

— (Reglement für den militärischen Vorunterricht III. Stufe in Zürich und Umgebung.)

I. Zweck. Art. 1. Der militärische Vorunterricht III. Stufe soll dem Schweizer-Jüngling, der in den Schulen bis zum 16. Altersjahr die ersten Grundlagen des militärischen Vorunterrichts, bestehend in Leibesübungen, erhalten hat, vollständig auf den eigentlichen Wehrdienst, der im 20. Altersjahr beginnt, vorbereiten. Es erstreckt sich dieser Unterricht III. Stufe auf Turnübungen, Soldatenschule I. und II. Theil, Schießen mit Armbrust und Gewehr, Gewehrkenntniß, Kartenlesen, Ausmärsche verbunden mit Meldungsbildungen, Verfassungskunde, namentlich Wehrgeschichte.

II. Organisation. Art. 2. Der Zutritt zu dem militärischen Vorunterrichtskurs III. Stufe steht allen in Zürich oder Umgebung wohnenden Schweizer-Jünglingen offen, die im Laufe des Jahres das 16., 17., 18. und 19. Altersjahr antreten; ferner solchen Jünglingen, die schon im wehrpflichtigen Alter stehen, aber vom Militärdienst noch 1—2 Jahre zurückgestellt sind.

Art. 3. Als Bedingung zur Theilnahme am Unterricht wird die schriftliche Einwilligung des Vaters resp. Vormundes und, falls der Anmeldende sich in einer praktischen Lebensstellung befindet, die schriftliche Einwilligung des Prinzipals gestellt.

Art. 4. Der Unterricht ist unentgeltlich, ebenso die Unterrichtsmittel. Fahrlässige und absichtliche Beschädigung der empfangenen Waffen werden durch die Schuldigen ersetzt.

Art. 5. Die Theilnehmer werden in zwei Altersklassen eingetheilt; die beiden jüngeren Jahrgänge in eine erste, die älteren in eine zweite Klasse.

Art. 6. Diese Klassen gliedern sich je nach der Zahl der Theilnehmer in einzelne Sektionen, und zwar ist der durchschnittliche Bestand derselben auf 30 Mann angesetzt.

Art. 7. Die Eintheilung der Sektionen richtet sich vorerst nach der Unterrichtszeit (vide Art. 9), sodann nach dem Wohnort der Theilnehmer; es sind gemetndeweise Sektionen zu bilden.

Art. 8. Die Eintheilung für den Vorbereitungsunterricht geschieht jeweilen im März und es schließt der Kurs mit . . . ab.

In der Zwischenzeit werden nur ausnahmsweise noch Theilnehmer zugelassen, insofern sie sich über die nöthige Befähigung ausweisen können.

Art. 9. Die Unterrichtszeit wird mit den Theilnehmern vereinbart; immerhin ist es erforderlich, daß für eine dieser Unterrichtszeiten sich mindestens 20 Mann der gleichen Altersstufe aus dem ganzen Gebiet von Zürich und Umgebung anmelden, wann der Unterricht an den gewünschten Terminen erteilt werden soll.

Art. 10. Eine Uniformierung findet nicht statt, dagegen haben die Theilnehmer in anständiger Kleidung und sauberem Aeußern sich zum Unterricht einzufinden.

III. Leitung. Art. 11. Die Leitung des Unterrichts übernimmt zunächst das Komite, welches die Durchführung desselben

angeregt hat. Sollte die Institution längere Zeit auf dem Fuße der Freiwilligkeit fortbauern, so wird dem h. Regierungsrath des Kantons Zürich die Wahl des leitenden Komite überlassen.

Art. 12. Dem Komite liegt ob:

- a) Die Rekrutierung;
- b) die Organisation in Klassen und Sektionen;
- c) die Stellung des Instruktionspersonals;
- d) die Beschaffung des Unterrichtsmaterials;
- e) die Beschaffung der Lokale und Schießplätze;
- f) die Aufsicht über den Unterricht;
- g) die Beschaffung der nöthigen Geldmittel;
- h) der Verkehr mit den Behörden;
- i) die Abgabe eines jährlichen Berichtes an Behörden, Vereine und Private, welche der Institution ihre Unterstützung leihen.

Art. 13. Das Komite bezeichnet je nach der Zahl der Theilnehmer aus den einzelnen Gemeinden, entweder in jeder Gemeinde oder für mehrere zusammen, je einen Vertreter, der dasselbe mit Bezug auf Organisation und Administration der Sektionen daselbst vertritt.

Art. 14. Das Komite sorgt überdies dafür, daß in den einzelnen Gemeinden oder Instruktionskreisen je ein Lokalkomitee sich bildet, welches an seinem Orte die Oberleitung und deren Vertreter in ihren Aufgaben unterstützt, namentlich soweit dies die Ergänzung des Lehrpersonals, die Beschaffung der Übungsplätze und Lokale und der Einrichtungen zum Gerätheturnen und Schießen, die Beaufsichtigung des Unterrichts und des Absenzwesens, die Unterstützung der Instruktoren in Handhabung der Disziplin und die Aufbringung eines Theils der Geldmittel betrifft.

Art. 15. Der Vertreter ist Präsident des betreffenden Lokalkomitees. Den Vertretern liegt im Besonderen ob:

- a) die Entgegennahme der Anmeldungen und der begünstigte Rapport an das Zentralkomitee;
- b) die Eröffnung des Kurses und die Einführung der Instruktoren;
- c) die Sorge für Aufbewahrung und Instandhaltung des Unterrichtsmaterials, namentlich der Armbrüste;
- d) die Führung der Gewehrkontrole;
- e) die Führung der Absenzlisten und die Ertheilung von Dispensationen an Theilnehmer;
- f) die Mahnungen an Theilnehmer bei 2 unentschuldigtem Absenzen und die Anzeige an den Vater resp. Vormund bei solchen und anderen Disziplinarfällen;
- g) die Vornahme von Stundeneinstellungen der Instruktoren und die Sorge für Aushülfe;
- h) die Antragstellung an das Lokalkomitee betreffend Ausschließung von Theilnehmern;
- i) die Berichterstattung an das Zentralkomitee beim Schluß des Kurses oder je nach Umständen auch im Laufe desselben.

IV. Lehrplan und Instruktion. Art. 16. Der in Art. 1 angeführte Unterrichtsstoff wird in zwei Klassen folgenmaßen durchgeführt:

I. Klasse.	Turnen und Turnspiele . . .	30 Stunden.
	Soldatenschule I. Theil . . .	10 "
	Schieß- und Schießübungen mit der Armbrust . . .	10 "
	Ausmärsche . . .	6 "
	Landeskunde . . .	5 "
	Zusammen	61 Stunden.

II. Klasse.	Turnen . . .	20 Stunden.
	Soldatenschule I. Theil . . .	8 "
	Gewehrkenntniß und Schießtheorie . . .	6 "
	Soldatenschule II. Theil . . .	6 "
	Schießübungen . . .	16 "
	Ausmärsche . . .	6 "
	Verfassungskunde . . .	8 "
	Zusammen	70 Stunden.

Art. 17. Die Unterrichtszeit beträgt höchstens zwei Stunden in der Woche. Die Ferien fallen in der Regel mit den Schulferien zusammen.